



FAQ

zum Bewerbungsverfahren für die Betreuung von betriebswirtschaftlichen Abschlussarbeiten

Diese FAQ richten sich an **Studierende des Leuphana College** des Major Betriebswirtschaftslehre, Major International Business Administration and Entrepreneurship, des Bachelor Wirtschaftspädagogik sowie an **Studierende der Leuphana Graduate School** der Masterprogramme LBS Wiwi und Management & Entrepreneurship, Management & Sustainable Accounting and Finance.

1. WAS IST DAS BEWERBUNGSVERFAHREN UND WAS WIRD MIT DIESEM VERFAHREN BEABSICHTIGT?

Das Bewerbungsverfahren für die Betreuung der betriebswirtschaftlichen Abschlussarbeiten ist ein strukturierter und digitalisierter Findungsprozess für Studierende und Lehrende. Unter Berücksichtigung verfügbarer und für Studierende ex ante nicht wissbarer Betreuungskapazitäten unterstützt das Bewerbungsverfahren Studierende bei der Findung einer*eines fachlich einschlägigen Erstprüferin*Erstprüfers für Abschlussarbeiten.

Am Bewerbungsverfahren nehmen die Professuren teil, die betriebswirtschaftliche Abschlussarbeiten betreuen. In myStudy sind für teilnehmende Erstprüfer*innen Veranstaltungen angelegt. Für einen Betreuungsplatz im kommenden Semester bewerben Sie sich **im aktuellen Semester** ganz einfach über die Veranstaltung ihrer*ihrer präferierten Erstprüferin*Erstprüfers.

2. ICH MÖCHTE MEINE ABSCHLUSSAREIT IM KOMMENDEN SEMESTER SCHREIBEN. MUSS ICH AN DEM BEWERBUNGSVERFAHREN TEILNEHMEN?

Alle Studierende der o.g. Studienprogramme nehmen an dem Bewerbungsverfahren teil. Nur durch die Teilnahme an dem Bewerbungsverfahren erhält man Unterstützung bei der Findung einer fachlich einschlägigen Betreuungsperson.

3. SIND FÜR DIE TEILNAHME AM BEWERBUNGSVERFAHREN FRISTEN ZU BEACHTEN?

Das Bewerbungsverfahren sieht feste Zeiträume für die Anmeldung vor.

Für den Anfertigungszeitraum der Abschlussarbeit im Wintersemester ist die Anmeldefrist vom 28. April bis 27. Mai.

Für den Anfertigungszeitraum der Abschlussarbeit im Sommersemester ist die Anmeldefrist vom 28. Oktober bis 27. November.

Die Anmeldung zum Vergabeverfahren und die dazugehörigen Fristen sind unabhängig von der Anmeldung auf Zulassung zur Abschlussarbeit beim Prüfungsamt (siehe auch Punkt 16).

4. ICH HABE DIE ANMELDEFRIST DES BEWERBUNGSVERFAHRENS VERSÄUMT. HABE ICH TROTZDEM ANSPRUCH AUF DIE UNTERSTÜTZUNG BEI DEM FINDUNGSPROZESS EINER FACHLICH EINSCHLÄGIGEN BETREUUNGSPERSON?

Nein. Die Anzahl der Bewerber*innen um Betreuungsplätze ist jedes Semester sehr hoch, sodass aus Gleichbehandlungsgründen keine nachträglichen Anfragen berücksichtigt werden können. Studierenden steht es jedoch natürlich frei, sich eigenständig einen Betreuungsplatz zu suchen.

5. WIE BEWERBE ICH MICH FÜR EINEN BETREUUNGSPLATZ UND MUSS ICH ETWAS FÜR MEINEN PRÄFERIERTEN BETREUUNGSPLATZ EINREICHEN?

Der myStudy-Leitfaden auf der Homepage führt Sie anschaulich zu den Veranstaltungen und gibt Ihnen alle wichtigen Informationen zum Bewerbungsprozess. Innerhalb der einzelnen Veranstaltungen finden Sie u.a. Vorgaben zu den gewünschten einzureichenden Dokumenten.

6. ICH HABE MICH INNERHALB DER FRIST UM EINEN BETREUUNGSPLATZ BEWORBEN. MUSS ICH ETWAS NACH ABLAUF DER FRIST TUN?

Nachdem die Anmeldefrist endet, nehmen die Erstprüfer*innen eine Zuteilung vor. Wenn die Entscheidung für die Betreuung Ihrer Abschlussarbeit gefallen ist, werden Sie von der Nachrücker*innenliste auf die Anmeldeliste der Veranstaltung des Erstprüfenden verschoben und per myStudy-Mitteilung entsprechend darüber informiert. Dies entspricht einer Betreuungszusage. Der anschließende Austausch findet direkt zwischen dem Studierenden und der/dem Prüfer*in statt.

7. ICH STEHE NACH DER ZUTEILUNGSPHASE DER ERSTPRÜFER*INNEN IMMER NOCH AUF DER NACHRÜCKER*INNENLISTE MEINER PRÄFERIERTEN WAHL. WAS BEDEUTET DAS FÜR MICH UND WAS MUSS ICH NUN TUN?

Sollten Sie nach der Zuteilungsphase immer noch auf der Nachrückerliste stehen, haben Sie leider keinen Betreuungsplatz bei Ihrer*Ihrem präferierten Erstprüfer*in erhalten. Sie haben nun die Möglichkeit, sich in einer zweiten Bewerbungsrunde bei Professuren, die noch über freie Kapazitäten verfügen, um einen Betreuungsplatz zu bewerben. Bitte sehen Sie von Nachfragen ab. Sie werden rechtzeitig per E-Mail darüber informiert und aufgefordert, sich erneut zu bewerben.

8. SIND FÜR DIE TEILNAHME AN DER ZWEITEN BEWERBUNGSRUNDE DES BEWERBUNGSVERFAHRENS FRISTEN ZU BEACHTEN?

Das Bewerbungsverfahren sieht auch für die zweite Bewerbungsrunde feste Zeiträume für die Anmeldung vor.

Für den Anfertigungszeitraum der Abschlussarbeit im Wintersemester ist die Anmeldefrist vom 20. bis 30. Juni.

Für den Anfertigungszeitraum der Abschlussarbeit im Sommersemester ist die Anmeldefrist vom 12. Dezember bis 10. Januar.

Die Teilnahme an der zweiten Bewerbungsrunde ist Voraussetzung für die weitere Unterstützung bei dem Findungsprozess, bis eine fachlich einschlägige Betreuungsperson für die Abschlussarbeit gefunden wurde. Nachträgliche Anfragen können aus Gleichbehandlungsgründen nicht berücksichtigt werden.

9. ICH HABE NACH DER ZWEITEN BEWERBUNGSRUNDE IMMER NOCH KEINEN BETREUUNGSPLATZ ERHALTEN. WAS BEDEUTET DAS FÜR MICH UND WAS HABE ICH NUN ZU TUN?

Sollten Sie nach der zweiten Bewerbungsrunde immer noch keinen Betreuungsplatz erhalten haben, nehmen Sie automatisch an der präferenzorientierten Abfrage teil. Sie erhalten eine E-Mail mit allen wichtigen Informationen. U.a. werden Sie aufgefordert, das Formular zur präferenzorientierten Abfrage auszufüllen und in der entsprechenden Veranstaltung in myStudy hochzuladen.

Sie werden solange unterstützt, bis eine*ein fachlich einschlägige*r Erstprüfer*in für Sie gefunden wurde.

10. ICH HABE EINE BETREUUNGSZUSAGE EINER*EINES ERSTPÜFERIN*ERSTPRÜFERS, DER NICHT AM BEWERBUNGSVERFAHREN TEILNIMMT. MUSS ICH TROTZDEM AN DEM BEWERBUNGSVERFAHREN TEILNEHMEN?

Wenn Sie Studierender der o.g. Studienprogramme sind, nehmen Sie auch in diesem Fall an dem Bewerbungsverfahren teil. Dazu melden Sie sich in der Veranstaltung „Betreuung durch andere Erstprüfer*innen“ fristgerecht an und laden das entsprechende Formular in den Materialordner der Veranstaltung.

Seitens des Bewerbungsverfahrens erhalten Sie keine weitere Mitteilung hierzu. Bitte besprechen Sie alles Weitere mit der*dem von Ihnen gewählten Erstprüfer*in.

11. KANN DIE*DER ERSTPRÜFER*IN AUCH VON EINER ANDEREN UNIVERSITÄT KOMMEN BZW. KANN ICH AUCH EINE*N EXTERNE*N ERSTPRÜFER*IN HABEN?

Ja, externe Prüfer*innen sind möglich. Es sind jedoch folgende Vorgaben zu beachten:

- Mindestens einer der Prüfer*innen muss an der Leuphana Universität Lüneburg aktiv Lehre betreiben oder ein Deputat haben.
- Eine/r der beiden Prüfer*innen muss zwingend der Statusgruppe der Professor*innen angehören (eingeschlossen sind ebenfalls Junior- und Vertretungsprofessor*innen). Das durch die RPO vorgegebene Mehr-Gutachten-Prinzip stellt sicher, dass durch die Triangulation mehrerer fachkundiger Einschätzungen – und durch diesen Beschluss durch mindestens 1 Professor*in – ein objektive(re)s und rechtlich standfestes Prüfungsergebnis zustande kommt.

Hinweis: Der Prüfungsausschuss für das Masterprogramm Management hat beschlossen, dass die*der Erstprüfer*in von Masterarbeiten (mindestens) promovierte und für das Thema der Masterarbeit fachlich eindeutig ausgewiesene hauptamtlich Lehrende der konsekutiven Masterstudiengänge der Universität sein müssen.

Lehrbeauftragte können bei gleicher Qualifikation ebenfalls eine Betreuung übernehmen, sofern sie für den gewünschten Betreuungszeitraum weiterhin an der Universität tätig sind. Für Zweitgutachter*innen gilt grundsätzlich derselbe Qualitätsanspruch. Interne und externe Zweitprüfer*innen müssen bei fehlender Promotion einen schriftlichen Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation beifügen (bei Antragstellung an den Prüfungsausschuss).

Zusätzlich können Sie sich beim Prüfungsamt erkundigen, ob und unter welchen Voraussetzungen externe Prüfer*innen die Erstbetreuung übernehmen können.

12. WIE FINDE ICH EINE*N ZWEITPRÜFER*IN?

Grundsätzlich ist es empfehlenswert, den*die Erstprüfer*in nach einem*r passenden Zweitprüfer*in zu fragen. Oft bestehen Kooperationen zwischen den Prüfenden.

Hinweis: Der Prüfungsausschuss für das Masterprogramm Management hat beschlossen, dass die*der Zweitprüfer*in (mind.) promoviert und prüfungsberechtigt sein muss. Bei fehlender Promotion muss ein schriftlicher Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation beifügen werden (bei Antragstellung an den Prüfungsausschuss).

13. BIN ICH FREI IN DER WAHL DER SPRACHE, IN DER DIE BACHELOR- ODER MASTERARBEIT VERFASST WIRD?

Gem. FSA müssen IBAE-Studierende und Masterstudierende der „Management &“- Studiengänge ihre Abschlussarbeit sowie ggf. eine Präsentation in englischer Sprache verfassen.

14. WIE VERBINDLICH IST DAS ANGEGEBENE THEMA AUF DEN FORMULAREN „BETREUUNG DURCH ANDERE ERSTPRÜFER*INNEN“ UND „PRÄFERENZORIENTIERTE ABFRAGE“?

Die Angabe des Themas auf den entsprechenden Formularen dient einer ersten Orientierung bzw. der Zuteilung der Studierenden zu den Prüfenden. Diese Angabe ist nicht verbindlich und kann von Ihnen in Abstimmung mit der*dem Erstprüfer*in ergänzt bzw. geändert werden.

15. KANN ICH MEINE BACHLOR- ODER MASTERARBEIT SCHREIBEN, AUCH WENN ICH NOCH OFFENE MODULE HABE?

Ja, lt. RPO ist das möglich. Empfohlen wird jedoch bei Bachelor-Studierenden eine Teilnahme ab dem 5. Semester und bei Masterstudierenden ab dem 3. Semester.

16. SIEHT DAS BEWERBUNGSVERFAHREN AUCH EINEN KONKREten BEARbeitungszeitraum vor oder kann dieser in abstimmung mit der*dem erstprüfer*in flexibel gewählt werden?

Mit dem Bewerbungsverfahren bewerben Sie sich um einen Betreuungsplatz innerhalb eines bestimmten Semesters. Ihre Abschlussarbeit sollte also auch in dem jeweiligen Semester abgeschlossen werden. Die Bearbeitungsdauer startet jedoch erst nach der Anmeldung beim Prüfungsamt und beträgt für Bachelorarbeiten 9 Wochen und für Masterarbeiten 16 Wochen.

17. DARF DIE ZULASSUNG UND DIE ABGABE DER ABSCHLUSSARBEIT WÄHREnd EINES AUSLANDSAUFENTHALTS ERFOLGEN?

Nein, die Zulassung sowie die Abgabe der Abschlussarbeit darf nicht während eines Auslandsaufenthalts erfolgen. Lediglich das Bewerben für die Betreuung der Abschlussarbeit darf während eines Auslandsaufenthalts stattfinden.